

Sitzung vom 22. September 1993

2926. Anfrage (Bevorschussung von Kinderalimenten)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 21. Juni 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Im Hinblick auf Armut von Frauen, insbesondere von alleinerziehenden Frauen, wird diskutiert, ob durch Bevorschussung der Frauen-Scheidungsalimente auf sinnvolle Weise Fürsorgeabhängigkeit vermieden und Fürsorgeaufwendungen eingespart werden könnten, ohne dass es zu einer Überkompensation der Einsparungen durch neue Mehrkosten käme. Zur Beurteilung dieser Idee könnten die Erfahrungen mit der Bevorschussung von Kinderalimenten hilfreich sein.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross ist bei den Kinderalimenten der Prozentanteil der Vorschussbeträge, die nicht durch Inkasso oder nachträgliche freiwillige Alimentenzahlung wieder eingehen, sondern definitiv durch die öffentliche Hand zu tragen sind? Wie hat er sich seit der Einführung der Kinderalimentenbevorschussung entwickelt?
2. Wie gross ist der Prozentanteil der Fälle, bei denen Zahlungsunwille trotz Zahlungsfähigkeit vorlag, und wie hat er sich seit der Einführung der Kinderalimentenbevorschussung entwickelt?
3. Sind Aussagen möglich über den Einfluss der Alimentenbevorschussung auf die Zahl der Fürsorgeabhängigen und über den Saldo der Mehr- und Minderaufwendungen der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden, im Sinne der hypothetischen Frage, ob sie ohne Bevorschussung der Kinderalimente finanziell stärker oder weniger stark belastet würden)?
4. Ist eine Aussage darüber möglich, ob sich die Bevorschussung der Kinderalimente negativ auf die Zahlungsmoral der Alimentepflichtigen ausgewirkt hat?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

1. Im Jahre 1992 wurden für Alimentenbevorschussungen und Überbrückungshilfen insgesamt Fr. 25 768 320 ausbezahlt; davon wurden den zuständigen Stellen Fr. 11 568 912 oder ca. 45% zurückerstattet. Die verbleibenden 55% mussten von der öffentlichen Hand übernommen werden. Der kantonale Beitrag an die Nettoausgaben des Vorjahres betrug 1992 Fr. 836 078.

Die Rückerstattungsquote (RQ) entwickelte sich seit 1984 wie folgt:

Jahr	Auszahlungen Fr.	Rückerstattung Fr.	RQ %
1984	14 653 555	6 477 945	44
1986	15 509 738	7 069 016	46
1988	20 107 552	9 807 986	49
1990	21 239 252	11 169 826	52
1992	25 768 320	11 568 912	45

Bei der Stadt Zürich liegt die Rückerstattungsquote infolge des hohen Ausländeranteils deutlich niedriger (1992: 36%). Die derzeitige Rezession wird möglicherweise einen weiteren Rückgang bewirken.

2. Es kann statistisch nicht erhoben werden, in welchen Fällen Zahlungsunwilligkeit vorliegt. Aus Erfahrung kann indessen gesagt werden, dass die Inkassostellen mit einer beträchtlich höheren Anzahl von zahlungsunfähigen als zahlungsunwilligen Schuldnern konfrontiert sind. Auf jeden Fall werden trotz knapp bemessenem Personalbestand die Inkassobemühungen in der Regel konsequent durchgeführt.

3. Der Einfluss der Alimentenbevorschussung auf die Zahl der Fürsorgeabhängigen kann statistisch ebenfalls nicht belegt werden. In einzelnen Fällen dürfte die Bevorschussung der Kinderalimente zur Ablösung oder Reduktion von Fürsorgeleistungen führen. Gültige Aussagen werden zudem erschwert durch die Tatsache, dass derzeit infolge der Rezession ohnehin mehr Alleinerziehende auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Gesamthaft kann gesagt werden, dass rund ein Viertel der Bezügerinnen von Alimentenbevorschussungen zusätzlich fürsorgebedürftig sind. Über Mehr- oder Minderaufwendungen der öffentlichen Hand wegen der Alimentenbevorschussung auf die Zahl der Fürsorgeabhängigen liegen keine Angaben vor.

4. Leistungen der Alimentenbevorschussung werden nur bei Zahlungsunfähigkeit oder fehlender Zahlungsmoral des durch ein Urteil verpflichteten Schuldners ausgerichtet. Die Zahlungsmoral kann ohne vertiefte Untersuchungen nicht quantifiziert werden. Eine Beeinflussung der Zahlungsmoral durch die Bevorschussung der Kinderalimente kann aber weitgehend ausgeschlossen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 22. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller